

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 2

Restrukturierungskonzept nicht zustimmungsfähig / SdK stellt eigenen Kandidaten zur Wahl des gemeinsamen Vertreters / Kündigung der Anleihe möglich

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute erneut Informationen in Bezug auf die Gläubigerversammlung der Anleiheinhaber der Laurel GmbH am 31. August 2015 zukommen lassen.

Restrukturierungskonzept nicht zustimmungsfähig

Bis heute hat die Gesellschaft den Anleihegläubigern trotz Nachfrage von Seiten der Anleihegläubiger keine weiteren Informationen zu den aktuellen Finanzkennzahlen der Gesellschaft, deren Sanierungsfähigkeit oder den geplanten Schritten der Restrukturierung zukommen lassen. Ohne diese grundlegenden Informationen besteht deshalb aktuell keine Möglichkeit, das Restrukturierungskonzept auf seine Angemessenheit hin zu bewerten. Somit kann aus Sicht der SdK weder der von der Gesellschaft gewünschten Laufzeitverlängerung der Anleihe um drei weitere Jahre (TOP 1) noch dem Zinsverzicht (TOP 2) zugestimmt werden.

SdK stellt Gegenantrag

Wir gehen aktuell davon aus, dass bei der Laurel GmbH Restrukturierungsbedarf vorhanden sein dürfte, und somit auch die Anleihegläubiger einen Beitrag leisten werden müssen, sofern man eine Insolvenz des Unternehmens vermeiden möchte. Da eine Insolvenz aus Gläubigersicht gegenüber einer Restrukturierungslösung außerhalb eines Insolvenzverfahrens meist nachteilig ist, sollte aus Sicht der SdK ein Insolvenzverfahren auch vermieden werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Anleihegläubiger die zuvor erwähnten Informationen erhalten und auch alle anderen von einer Insolvenz betroffenen Parteien wie der Eigentümer der Laurel GmbH, Mitarbeiter und die Lieferanten bereit wären, einen angemessenen Beitrag zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens zu leisten. Hierzu ist bisher von der Gesellschaft nichts bekannt gegeben worden.

Nichtsdestotrotz halten wir es für sinnvoll, wie von der Gesellschaft unter Tagesordnungspunkt 4 der Gläubigerversammlung vorgesehen, einen gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger zu wählen. Dieser könnte im Namen der Anleihegläubiger zusammen mit der Gesellschaft ein faires Restrukturierungskonzept erarbeiten. Ferner würde der gemeinsame Vertreter im

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Falle der Insolvenz der Gesellschaft die Rechte der Anleihegläubiger ausschließlich wahrnehmen. Dieses Recht würde dem gemeinsamen Vertreter eine wichtige Machtposition geben. Daher ist es aus Sicht der SdK wichtig, auf dem Posten des gemeinsamen Vertreters eine Person zu installieren, die das absolute Vertrauen der Anleiheinhaber genießt. Obwohl ein Gespräch mit dem von der Gesellschaft vorgeschlagenen Kandidaten, Herrn Rechtsanwalt Glöckner, zufriedenstellend endete, haben wir uns dazu entschieden, mit Herrn Rechtsanwalt Daniel Vos einen eigenen Kandidaten für die Wahl des gemeinsamen Vertreters vorzuschlagen. Herr Vos vertritt die SdK bereits seit mehreren Jahren als ehrenamtlicher Sprecher auf Hauptversammlungen und ist für die SdK in vergleichbaren Fällen (Mox Telecom AG, WGF AG) als gemeinsamer Vertreter aktiv. Herr Vos ist Partner der Kanzlei Müller Seidel Vos (<http://www.muellerseidelvos.de/daniel-vos/>) und verfügt neben seiner juristischen Ausbildung auch über umfangreiche betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Ein Gegenantrag unsererseits, Herrn Vos zum gemeinsamen Vertreter der Anleiheinhaber zu wählen, wurde bereits gestellt. Wir haben uns vor allem deshalb für einen eigenen Kandidaten entschieden, da wir bisher keine Erfahrungen mit Herrn Glöckner in vergleichbaren Sachverhalten sammeln konnten, und aus Sicht der SdK Vorschläge von Kandidaten von Seiten des Unternehmens immer kritischer betrachtet werden müssen als Vorschläge, die aus dem Kreise der Anleiheinhaber selbst stammen.

Kündigung der Anleihe möglich

Wegen erheblicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse sowie der Ankündigung die Anleihebedingungen wohl nicht vollständig erfüllen zu können (keine volle Zinszahlung), könnte den Anleihegläubigern ein außerordentliches Recht zur Kündigung der Anleihen zustehen. In vergleichbaren Fällen hatten in den letzten Monaten mehrere Landgerichte unterschiedliche Urteile hierzu gefällt. Das OLG Frankfurt hatte zuletzt einem Anleiheinhaber ein entsprechendes Kündigungsrecht zugesprochen, wobei das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Dieses Verfahren befindet sich aktuell vor dem Bundesgerichtshof, der eine endgültige Entscheidung hierüber treffen muss.

Durch eine Kündigung würde der Rückzahlungsanspruch sofort fällig, so dass sich ein sofortiger Anspruch auf Auszahlung von 100 % des Nominalwertes nebst Stückzinsen ergäbe. Eine wirksame Kündigung, die nicht mehr zurückgenommen werden kann, führt jedoch unter Umständen auch zu einem Verlust der Stimmrechte auf der Gläubigerversammlung am 31. August 2015 und eventuell zukünftigen Gläubigerversammlungen.

Die Kündigung muss innerhalb einer angemessenen Frist ab Kenntnis von dem Kündigungsgrund vorliegen. Da die Gesellschaft die Kündigung wahrscheinlich zurückweisen wird, werden die Anleger die Kündigung gerichtlich durchsetzen müssen, so dass ein nicht unerhebliches Prozessrisiko besteht.

Die SdK unterstützt die Kündigung einzelner Gläubiger grundsätzlich nicht, da diese sich hierdurch gegenüber der Gläubigergemeinschaft unsolidarisch verhalten, da eine Kündigung zu einer Ungleichbehandlung der Gläubiger führen würde. So spekulieren die kündigenden Gläubiger darauf, dass sie kurzfristig 100 % des Nominalwertes ausbezahlt bekommen und die Auszahlung auch gerade deshalb erfolgen kann, weil die Mehrheit der Gläubiger die Lasten einer Restrukturierung trägt und eventuell auf Zinsen verzichtet. Diese Spekulation geht jedoch nur dann auf, wenn wenige Gläubiger kündigen und die Mehrheit diesen Sondervorteil für die Kündigenden „akzeptiert“. Sollte eine große Zahl von Gläubigern kündigen, kann dies eine Restrukturierung insgesamt unmöglich machen und die Gesellschaft in die Insolvenz zwingen. Sollten Sie dennoch eine Kündigung erwägen, so sollten Sie einen auf Kapitalmarktrecht spezialisierten Anwalt mit der Kündigung der Anleihe beauftragen. In der Vergangenheit hatte die Kanzlei Göddecke (<http://www.1.rechtinfo.de/de-index.php>) Mitglieder der SdK bei vergleichbaren Sachverhalten vertreten. Diese steht Ihnen gerne für Rückfragen zu diesem Thema zur Verfügung.

SdK lässt Prospekthaftung prüfen

Ferner hat die SdK eine auf Kapitalmarktrecht spezialisierte Kanzlei mit der Prüfung von eventuell vorhandenen Prospekthaftungsansprüchen beauftragt.

Mitglieder, die noch offene Fragen haben, können sich gerne unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org an uns wenden.

München, den 24. August 2015
Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Laurel GmbH!